



GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom

19.05.2021

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Gemeinde Obersontheim

vom

19.05.2021

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.05.2021 folgende Satzungsänderung der Friedhofssatzung, in der Fassung vom 18. Oktober 2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 44 am 31. Oktober 2018, die nachstehenden Änderungen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Doppelgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Obersontheim.
Er umfasst das Gebiet der früheren Altgemeinde Obersontheim (bis 1972).
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Untersontheim.
Er umfasst das Gebiet der früheren Gemeinde Untersontheim.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Oberfischach.
Er umfasst das Gebiet der früheren Gemeinde Oberfischach.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Mittelfischach.
Er umfasst das Gebiet der früheren Gemeinde Mittelfischach.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Von Abs. 2 Ziffer 1 - 7 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens **4 Tage vorher anzumelden**.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt **30 Jahre**. Die Ruhezeit der Aschen beträgt **20 Jahre**.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung **nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes**, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab oder aus einem Urneneinzelgrab in ein anderes Urneneinzelgrab sind innerhalb der Gemeinde **nicht zulässig**. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab oder einem Urneneinzelgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Doppelgrab oder einem Urnendoppelgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Einzelgrab oder ein Urneneinzelgrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) **Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers.** An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber § 11,
 - b) Einzelgräber mit Urnenbelegung § 11a,
 - c) Doppelgräber § 12,
 - d) Doppelgräber mit Urnenbelegung § 12a,
 - e) Urneneinzelgräber § 13,
 - f) Urnendoppelgräber § 13,
 - g) Anonyme Urneneinzelgräber § 13,
 - h) Urnenstelen § 13a,
 - i) Baumfriedhof § 14.
 - j) Raseneinzelgräber § 14a,
 - k) Raseneinzelgräber mit Urnenbelegung § 14b,
 - l) Rasendoppelgräber § 14c,
 - m) Rasendoppelgräber mit Urnenbelegung § 14d,
 - n) Rasurneneinzelgräber § 14e und
 - o) Rasurnendoppelgräber § 14e.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist, außer nach § 11a, nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Einzelgrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Doppelgrab umgewandelt werden.**
- (4) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 11 a Einzelgräber mit Urnenbelegung

- (1) Einzelgräber mit Urnenbelegung sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur möglich, wenn nach einer Erdbestattung § 11 **maximal eine Urne** in der gleichen Grabstätte beigesetzt wird.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Bei einem Einzelgrab mit Urnenbelegung muss zuerst eine Erdbestattung erfolgt sein. Nur dann ist die nachträgliche Urnenbelegung mit maximal einer Urne im Einzelgrab zulässig.
- (3) Ein Einzelgrab mit Urnenbelegung kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Doppelgrab mit Urnenbelegung umgewandelt werden.
- (4) Es gelten § 11 Abs. 4 und 5 analog.

§ 12 Doppelgräber

- (1) Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für zwei Erdbestattungen zugeteilt werden. Das Recht der Doppelbelegung wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Entfällt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Doppelgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Entfällt.
- (5) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (6) Während der Ruhezeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung noch nicht abgelaufen ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Doppelgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Entfällt.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12a Doppelgräber mit Urnenbelegung

- (1) Doppelgräber mit Urnenbelegung sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für zwei Erdbestattungen und einer Urnenbelegung zugeteilt werden. Das Recht von bis zu einer Dreifachbelegung wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Bei einem Doppelgrab mit Urnenbelegung können zuerst zwei Erdbestattungen erfolgen. Das Doppelgrab könnte nach der Doppelbelegung durch zwei Erdbestattungen noch zusätzlich mit maximal einer Urne belegt werden, es sei denn, der Nutzungsberechtigte verzichtet vorab schriftlich restlos auf sein Recht zwei Erdbestattungen durchzuführen (die Urnenbestattung wird somit die Zweitbelegung). Dann wären zuerst auch eine Urnenbelegung und nachträglich eine einmalige Erdbestattung möglich. Zudem ist es möglich, dass nach einer Urnenbestattung und einer Erdbestattung, eine weitere Urnenbestattung (Drittbelegung) erfolgt. Im Ausnahmefall wäre auch eine Belegung mit zwei Urnen im Doppelgrab denkbar, sofern der Nutzungsberechtigte vorab schriftlich restlos auf sein Recht verzichtet, Erdbestattungen durchzuführen.
- (3) Entfällt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Doppelgräber mit Urnenbelegung, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber mit Urnenbelegung entsprechend anzuwenden.
- (5) Entfällt.
- (6) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (7) Während der Ruhezeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Erst- und Zweitbelegung noch nicht abgelaufen ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Doppelgrabstätte mit Urnenbelegung bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Entfällt.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urneneinzel- und Urnendoppelgräber

- (1) Urneneinzel- und Urnendoppelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen, Stelen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urneneinzelgrab darf maximal eine Urne beigesetzt werden, in einem Urnendoppelgrab dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Ein Urneneinzelgrab kann nicht in ein Urnendoppelgrab umgewandelt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urneneinzelgräber - und Urnendoppelgräber.
- (5) Die Regelungen von Abs. 1 bis 4 gelten ebenfalls vollumfänglich für anonyme Urneneinzelgräber.

§ 13a Urnenstelen

- (1) Die Urnenstelen sind nur auf den Bestattungsbezirken nach § 1 Abs. 3 d) möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass diese Bestattungsform in anderen Bestattungsbezirken, außer der in Absatz 1 genannten, angeboten wird.
- (3) Die Urnenstelen bestehen aus Urneneinzel- und Urnendoppelnischen, die ausschließlich als Aschengrabstätten für Urnen in Nischen, der Beisetzung von Aschen Verstorbener, dienen. In einer Urneneinzelnische darf maximal eine Urne, in einer Urnendoppelnische dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Entfällt.
- (5) Entfällt.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urnenstelen.

§ 14 Baumfriedhof

- (1) Der Baumfriedhof ist nur auf den Bestattungsbezirk nach § 1 Abs. 3 a) möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass diese Bestattungsform in anderen Bestattungsbezirken, außer der in Absatz 1 genannten, angeboten wird.
- (3) Der Baumfriedhof besteht aus naturnahen Rasurneneinzelgräbern, Wegurneneinzelfeldern, naturnahen Rasurnendoppelgräber und Wegurnendoppelfeldern, die ausschließlich als Aschengrabstätten für Urnen in Grasfeldern, der Beisetzung von Aschen Verstorbener, dienen. In einem naturnahen Rasurneneinzelgrab oder, Wegurneneinzelfeld darf maximal eine Urne beigesetzt werden, in einem naturnahen Rasurnendoppelgrab und Wegurnendoppelfeld dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften des Baumfriedhofes werden in einer separaten Richtlinie erläutert.
- (5) Es gilt § 13 Abs. 3 analog.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für den Baumfriedhof.
- (7) Die naturnahen Rasurneneinzelgräbern, Wegurneneinzelfeldern, naturnahen Rasurnendoppelgräber und Wegurnendoppelfeldern haben jeweils eine Größe von 1,5 qm.

§ 14a Raseneinzelgräber

- (1) Raseneinzelgräber sind nur auf den Bestattungsbezirken **nach § 1 Abs. 3 a) – d)** möglich.
- (2) Raseneinzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist, außer nach § 11a, nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In jedem Raseneinzelgrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Raseneinzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Rasendoppelgrab umgewandelt werden.
- (5) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (6) Raseneinzelgräber werden ausschließlich mit Rasen bedeckt, mit Ausnahme der Sockelplatte nach Abs. 7.
- (7) Neben den Vorgaben des § 16a gilt, dass eine Sockelplatte mit 6 cm Stärke waagrecht, bodeneben mit einer Größe von 55 cm auf 100 cm durch die Angehörigen verlegt wird, welche in alle Richtungen eine Mähkante von 10 cm vorsieht. Die Sockelplatte darf ein Loch für eine Vase haben. Der Grabstein ist frei nach Wahl entweder schräg oder aufgestellt auf der Sockelplatte zu errichten. Die Fläche vor dem Grabstein auf der Sockelplatte darf als Ablagefläche genutzt werden. Einen zentralen Ablageort gibt es nicht.
- (8) Es dürfen keine Blumen, Einpflanzungen, Gegenstände oder vergleichbare Dinge innerhalb der Mähkante oder vor der Sockelplatte abgelegt werden. Diese Gegenstände werden zeitnah durch die Gemeinde Obersontheim entsorgt.

§ 14b Raseneinzelgräber mit Urnenbelegung

- (1) Raseneinzelgräber mit Urnenbelegung sind nur auf den Bestattungsbezirken **nach § 1 Abs. 3 a) – d)** möglich.
- (2) Raseneinzelgräber mit Urnenbelegung sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nur möglich, wenn nach einer Erdbestattung § 14a maximal eine Urne in der gleichen Grabstätte beigesetzt wird. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Bei einem Raseneinzelgrab mit Urnenbelegung muss zuerst eine Erdbestattung erfolgt sein. Nur dann ist die nachträgliche Urnenbelegung mit maximal einer Urne im Raseneinzelgrab zulässig.
- (4) Ein Raseneinzelgrab mit Urnenbelegung kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Rasendoppelgrab mit Urnenbelegung umgewandelt werden.
- (5) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (6) Raseneinzelgräber mit Urnenbelegung werden ausschließlich mit Rasen bedeckt, mit Ausnahme der Sockelplatte nach Abs. 8.
- (7) Neben den Vorgaben des § 16a gilt, dass eine Sockelplatte mit 6 cm Stärke waagrecht, bodeneben mit einer Größe von 55 cm auf 100 cm durch die Angehörigen verlegt wird, welche in alle Richtungen eine Mähkante von 10 cm vorsieht. Die Sockelplatte darf ein Loch für eine Vase haben. Der Grabstein ist frei nach Wahl entweder schräg oder aufgestellt auf der Sockelplatte zu errichten. Die Fläche vor dem Grabstein auf der Sockelplatte darf als Ablagefläche genutzt werden. Einen zentralen Ablageort gibt es nicht.
- (8) Es dürfen keine Blumen, Einpflanzungen, Gegenstände oder vergleichbare Dinge innerhalb der Mähkante oder vor der Sockelplatte abgelegt werden. Diese Gegenstände werden zeitnah durch die Gemeinde Obersontheim entsorgt.

§ 14c Rasendoppelgräber

- (1) Rasendoppelgräber sind auf allen Bestattungsbezirken nach § 1 Abs. 3 a) – d) möglich.
- (2) Rasendoppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für zwei Erdbestattungen zugeteilt werden. Das Recht der Doppelbelegung wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (3) Entfällt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Rasendoppelgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Raseneinzelgräber entsprechend anzuwenden.

- (5) Entfällt.
- (6) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (7) Während der Ruhezeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Erstbelegung noch nicht abgelaufen ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Rasendoppelgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Entfällt.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Rasendoppelgräber werden ausschließlich mit Rasen bedeckt, mit Ausnahme der Sockelplatte nach Abs. 10.
- (14) Neben den Vorgaben des § 16a gilt, dass eine Sockelplatte mit 6 cm Stärke waagrecht, bodeneben mit einer Größe von 55 cm auf 140 cm durch die Angehörigen verlegt wird, welche in alle Richtungen eine Mähkante von 10 cm vorsieht. Die Sockelplatte darf zwei Löcher für eine Vase haben. Der Grabstein ist frei nach Wahl entweder schräg oder aufgestellt auf der Sockelplatte zu errichten. Die Fläche vor dem

Grabstein auf der Sockelplatte darf als Ablagefläche genutzt werden. Einen zentralen Ablageort gibt es nicht.

- (15) Es dürfen keine Blumen, Einpflanzungen, Gegenstände oder vergleichbare Dinge innerhalb der Mähkante oder vor der Sockelplatte abgelegt werden. Diese Gegenstände werden zeitnah durch die Gemeinde Obersontheim entsorgt.

§ 14d Rasendoppelgräber mit Urnenbelegung

- (1) Rasendoppelgräber sind auf allen Bestattungsbezirken nach § 1 Abs. 3 a) – d) möglich.
- (2) Rasendoppelgräber mit Urnenbelegung sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für zwei Erdbestattungen und einer Urnenbelegung zugeteilt werden. Das Recht der Dreifachbelegung wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (3) Bei einem Rasendoppelgrab mit Urnenbelegung können zuerst zwei Erdbestattungen erfolgen. Das Rasendoppelgrab könnte nach der Doppelbelegung durch zwei Erdbestattungen noch zusätzlich mit maximal einer Urne belegt werden, es sei denn, der Nutzungsberechtigte verzichtet vorab schriftlich restlos auf sein Recht zwei Erdbestattungen durchzuführen (die Urnenbestattung wird somit die Zweitbelegung). Dann wären auch zuerst eine Urnenbelegung und nachträglich eine Erdbestattung möglich. Zudem ist es möglich, dass nach einer Urnenbestattung und einer Erdbestattung, eine weitere Urnenbestattung möglich ist (als Drittbelegung). Im Ausnahmefall wäre auch eine Belegung mit zwei Urnen im Rasendoppelgrab denkbar, sofern der Nutzungsberechtigte vorab schriftlich restlos auf sein Recht verzichtet, Erdbestattungen durchzuführen.
- (4) Entfällt.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Rasendoppelgräber mit Urnenbelegung, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Raseneinzelgräber mit Urnenbelegung entsprechend anzuwenden.
- (6) Entfällt.
- (7) Tiefgräber werden ausdrücklich nicht geschaffen und sind somit nicht zulässig.
- (8) Während der Ruhezeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Erst- und Zweitbelegung noch nicht abgelaufen ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen

Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in den Rasendoppelgräber mit Urnenbelegung bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Entfällt.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) Rasendoppelgräber mit Urnenbelegung werden ausschließlich mit Rasen bedeckt, mit Ausnahme der Sockelplatte nach Abs. 14.
- (15) Neben den Vorgaben des § 16a gilt, dass eine Sockelplatte mit 6 cm Stärke waagrecht, bodeneben mit einer Größe von 55 cm auf 140 cm durch die Angehörigen verlegt wird, welche in alle Richtungen eine Mähkante von 10 cm vorsieht. Die Sockelplatte darf zwei Löcher für eine Vase haben. Der Grabstein ist frei nach Wahl entweder schräg oder aufgestellt auf der Sockelplatte zu errichten. Die Fläche vor dem Grabstein auf der Sockelplatte darf als Ablagefläche genutzt werden. Einen zentralen Ablageort gibt es nicht.
- (16) Es dürfen keine Blumen, Einpflanzungen, Gegenstände oder vergleichbare Dinge innerhalb der Mähkante oder vor der Sockelplatte abgelegt werden. Diese Gegenstände werden zeitnah durch die Gemeinde Obersontheim entsorgt.

§ 14 e Rasurneneinzel- und Rasurnendoppelgräber

- (1) Rasurneneinzel- und Rasurnendoppelgräber sind auf den Bestattungsbezirken **nach § 1 Abs. 3 a) – b)** möglich.
- (2) Rasurneneinzel- und Rasurnendoppelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (3) In einem Rasurneneinzelgrab darf maximal eine Urne beigesetzt werden, in einem Rasurnendoppelgrab dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Ein Rasurneneinzelgrab kann nicht in ein Urnendoppelgrab umgewandelt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Raseneinzel- und Rasendoppelgräber entsprechend für Urnenraseneinzel- und Urnenrasendoppelgräber..
- (6) Rasurneneinzel- und Rasurnendoppelgräber werden ausschließlich mit Rasen bedeckt, mit Ausnahme der Sockelplatte nach Abs. 7.
- (7) Neben den Vorgaben des § 16a gilt, dass eine Sockelplatte mit 6 cm Stärke waagrecht, bodeneben mit einer Größe von 45 cm auf 100 cm durch die Angehörigen verlegt wird, welche in alle Richtungen eine Mähkante von 10 cm vorsieht. Die Sockelplatte darf maximal zwei Löcher für eine Vase haben. Der Grabstein ist frei nach Wahl entweder schräg oder aufgestellt auf der Sockelplatte zu errichten. Die Fläche vor dem Grabstein auf der Sockelplatte darf als Ablagefläche genutzt werden. Einen zentralen Ablageort gibt es nicht.
- (8) Es dürfen keine Blumen, Einpflanzungen, Gegenstände oder vergleichbare Dinge innerhalb der Mähkante oder vor der Sockelplatte abgelegt werden. Diese Gegenstände werden zeitnah durch die Gemeinde Obersontheim entsorgt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften bei Erdgräbern

- (1) Auf allen Grabfeldern sowie Urnengräbern, mit Ausnahmen der §§ 13a und 14, müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind **folgende Vorschriften** einzuhalten:
- Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - Schriftücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf allen Grabstätten sind **nicht zulässig**, Grabmale und Grabausstattung
- mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern, es sei denn, eine vorgegebene Maximalgröße wird nicht überschritten. Diese Maximalgröße wird durch eine separate Richtlinie festgesetzt und
 - Abdeckplatten, Zierschotter, Steine oder sonstige mineralischen Stoffe von mehr als 50 Prozent der gesamten Fläche (gemessen von der Innenkante der äußerten Grabeinfassung), ausgenommen Urnengräber nach § 13. Diese dürfen auch vollständig abgedeckt werden.
- (5) Auf Grabstätten für **Erdbestattungen** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
- (6) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16a Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften bei Rasengräbern

Für die Gestaltungsvorschriften von sämtlichen Rasengräbern gelten §§ 16 Abs. 1 – 4 sowie Absätze 9 und 10 analog. Die Abschnitte 5 – 8 des § 16 finden bei allen Arten von Rasengräbern (§§ 14a – 14 e) ausdrücklich keine Anwendung.

§ 16b Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von **Absatz 1 bedarf es nicht**, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 einfach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.
- (7) Grabmäler, Holztafeln, Grabsteine oder andere Objekte dürfen maximal mit einer Werbefläche (Anschrift des Herstellers) von 7 auf 9 cm versehen werden. Alle darüber hinausgehenden Werbeanzeigen sind auf sämtlichen Friedhöfen in der Gemeinde Obersontheim verboten.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- a) bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
- b) bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
- c) ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist für alle Grabarten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Bei einer vorgezogenen Entfernung der Grabstätte wird in sämtlichen Fällen ausdrücklich die Grabnutzungsgebühren nicht erstattet; auch nicht teilweise. Der/Die Grabnutzungsbeauftragte verliert mit der Entfernung des Grabsteins automatisch das Nutzungsrecht an dieser Grabstelle.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obersontheim.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften der bisherigen Satzung bzw. Regelungen.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.10.2021** in Kraft.
- (2) Zum 30.09.2021 tritt die Friedhofsordnung vom 07.12.2015 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Obersontheim, den 24.06.2021

Gerhard Schacht
Stellvertretender Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Obersontheim, den 24.06.2021

Gerhard Schacht
Stellvertretender Bürgermeister

Aufstellungsvermerk: 28. Mai 2021

GOAR Richter